

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Satzung und Gebührenordnung für die Waldhütte „Äpfelbachhütte“

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188)

§§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2015

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Oestrich-Winkeler Stadtwald die „Äpfelbachhütte“ zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung für Oestrich-Winkeler Bürgerinnen und Bürger als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der „Äpfelbachhütte“ werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - für die ersten drei Tage pauschal | 50,00 Euro |
| - für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |

Kaution	200 Euro
---------	----------

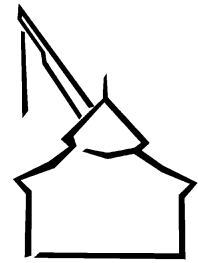
Die Kaution wird erstattet, wenn die Hütte sauber verlassen wurde, andernfalls bis zu der Höhe einbehalten, in der Reinigungskosten der Stadt entstanden sind. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Verursachte Sachschäden werden zusätzlich berechnet.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Nutzungsdauer ist im Einzelfall auf längstens 7 Tage begrenzt.

Eine Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Äpfelbachhütte ist zwischen dem 15. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres wegen der Hirschbrunft geschlossen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 5 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Äppelbachhütte richten sich nach der Benutzungsordnung. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Magistrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 08.12.2015

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Bürgermeister

Diese Satzung wurde nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung im Rheingau-Echo, Ausgabe Nr. 50/2015 am 10.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 11.12.2015

Der Magistrat

gez. Michael Heil
Bürgermeister